Gemeinde Baierbrunn

Beschlussvorlage
BGM/010/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter/in
Bürgermeister	Herr Rudolph

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verlegung des Christkindlmarktes 2026 vom Rathaus zum Sport- und Bürgerzentrum

Sachverhalt:

Der Christkindlmarkt der Gemeinde Baierbrunn findet gemäß der geltenden Marktsatzung im Umgriff des Rathauses statt. Dieser Standort ist damit die satzungsmäßige Grundlage für die Durchführung des Marktes.

Für das Jahr 2026 wird auf Anregungen aus dem Gremium heraus erwogen, den Christkindlmarkt abweichend von der bisherigen Regelung einmalig am Sport- und Bürgerzentrum Baierbrunn durchzuführen.

Das Sport- und Bürgerzentrum stellt eine alternative Veranstaltungsfläche im Gemeindegebiet dar. Die Verlegung soll vorerst ausschließlich für den Christkindlmarkt 2026 gelten. Eine dauerhafte Änderung des Veranstaltungsortes ist damit noch nicht verbunden. Für die Folgejahre soll der bisherige Standort im Umgriff des Rathauses grundsätzlich beibehalten werden, sofern der Gemeinderat aufgrund der Erfahrung mit dem Sport- und Bürgerzentrum als Veranstaltungsort keine anderweitige Entscheidung trifft.

Mit der Verlegung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Christkindlmarkt unter den örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Sport- und Bürgerzentrums durchzuführen.

Rechtliche Würdigung

Die geltende Marktsatzung der Gemeinde Baierbrunn regelt die Durchführung der Märkte und sieht für den Christkindlmarkt den Umgriff des Rathauses als Veranstaltungsort vor. Eine Durchführung am Sport- und Bürgerzentrum weicht daher vom bislang festgelegten Standort ab.

Die wesentlichen Inhalte und Regelungen der geltenden Marktsatzung sollen für den Christkindlmarkt 2026 unverändert und sinngemäß auf den alternativen Veranstaltungsort angewendet werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Durchführung des Marktes, zu den Marktzeiten, zu den Standplätzen, zu den Anforderungen an die Marktbeschicker sowie zu Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, soweit diese Regelungen für den alternativen Standort einschlägig sind.

Die einmalige Verlegung ist rechtlich so umzusetzen, dass sie mit der geltenden Marktsatzung und einer gegebenenfalls bestehenden Marktfestsetzung vereinbar ist. Soweit erforderlich, sind die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vor der Durchführung des Christkindlmarkts 2026 durch die Verwaltung zu schaffen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob eine Änderung der Marktfestsetzung, eine satzungsrechtliche Regelung oder weitere Genehmigungen erforderlich sind.

Die Verlegung für das Jahr 2026 soll vorerst keine dauerhafte Änderung der bestehenden Marktsatzung bewirken.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Verlegung hängen insbesondere von den erforderlichen Maßnahmen zur Herrichtung und Nutzung der Veranstaltungsfläche, der Infrastruktur, der Stromversorgung, der Verkehrslenkung sowie den Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Durchführung am Rathaus zu ermitteln und bei der weiteren Organisation zu berücksichtigen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Christkindlmarkt der Gemeinde Baierbrunn soll im Jahr 2026 **einmalig abweichend vom bisherigen Veranstaltungsort im Umgriff des Rathauses am Sport- und Bürgerzentrum Baierbrunn** durchgeführt werden.
2. Die wesentlichen Inhalte und Regelungen der geltenden Marktsatzung der Gemeinde Baierbrunn sind auf die Durchführung des Christkindlmarkts 2026 am Sport- und Bürgerzentrum unverändert anzuwenden, soweit sie mit den örtlichen Gegebenheiten vereinbar und rechtlich auf den alternativen Veranstaltungsort anwendbar sind. Die Marktgebührensatzung bleibt hiervon unberührt, soweit keine gesonderte Änderung beschlossen wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die einmalige Verlegung erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und gegebenenfalls satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und rechtzeitig vor der Veranstaltung herzustellen. Erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen sind einzuholen.
4. Die Verlegung gilt ausschließlich für den Christkindlmarkt 2026. Im Übrigen bleiben die geltenden Regelungen der Marktsatzung unberührt. Für die Folgejahre verbleibt es grundsätzlich beim bisherigen Veranstaltungsort im Umgriff des Rathauses, sofern keine erneute Entscheidung getroffen wird.